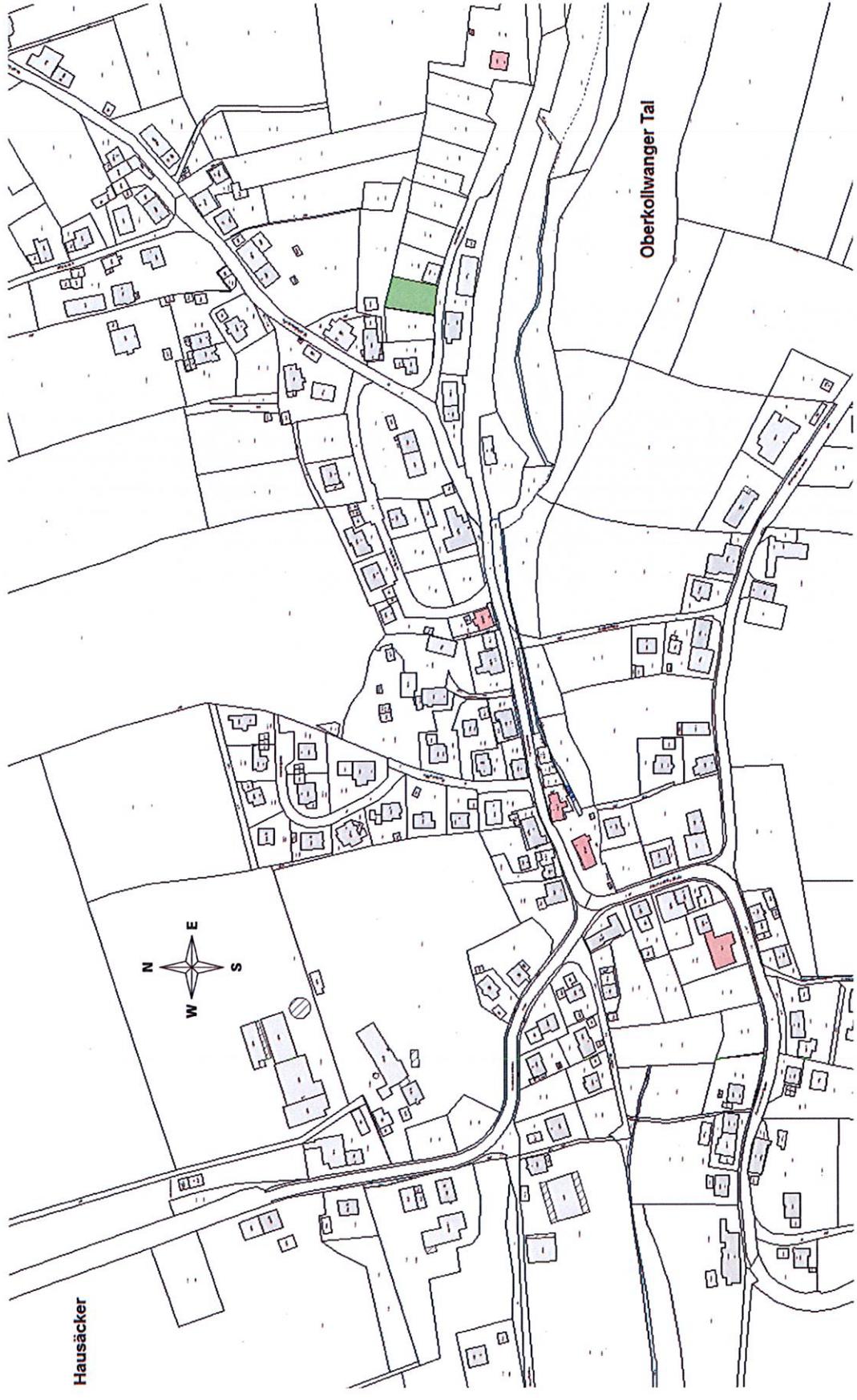
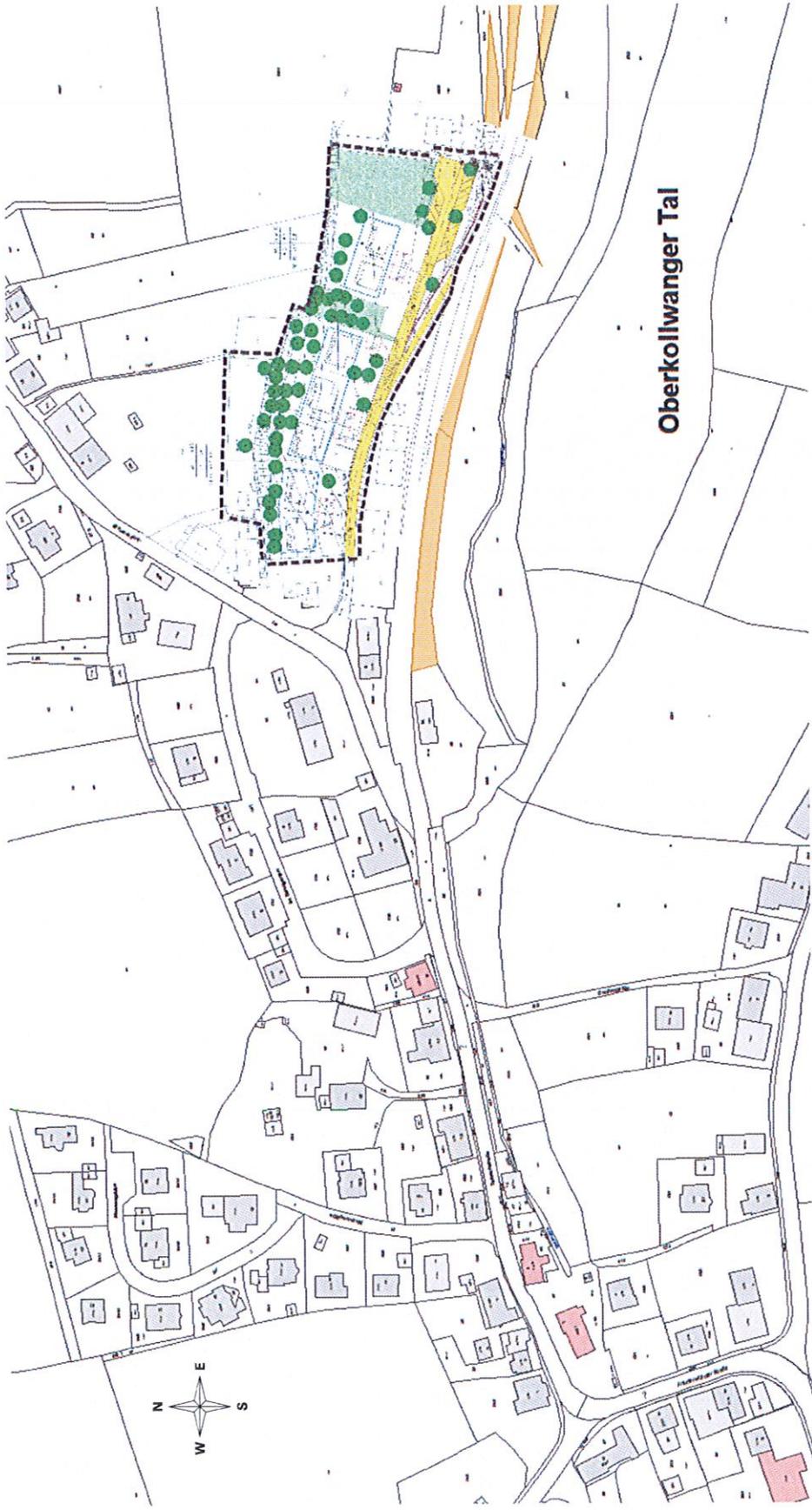


Übersichtsplan Oberkollwangen



Baugebiet Friedhofweg“



Auszug
Beb. Plan
"Friedhofweg Oberdillwangen"

SD 35



413

642

Wirtg

FRIEDHOFWEG

Weinachstraße

Ortsmittelle

30 4.0 5.0

Bebauungsplan „Friedhofweg Oberkollwangen“

TEXTTEIL

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle widersprechenden Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 und der Landesbauordnung LBO) in der Fassung vom 08.08.1995, einschließlich der bis jetzt eingetretenen Änderungen, festgesetzt.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BAUGB UND BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Die nach Abs. 3 Nr. 5 zulässigen Tankstellen,
sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl, GRZ, nach § 19 BauNVO, hier 0,3
Geschossflächenzahl, GFZ, nach § 20 BauNVO, hier 0,6

Die im Plan eingetragenen Grundflächen- und
Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte
3. Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO in Verbindung
mit § 2 (6) LBO
Entsprechend Planeinschrieb zwei Vollgeschosse
4. Bauweise § 22 (2) BauNVO

Offene Bauweise gemäß Absatz 2, es sind nur Einzel- / Doppelhäuser
und nur jeweils im Bereich eines im Plan als geplante Parzelle
ausgewiesenen künftigen Einzelgrundstücks zulässig.
5. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen sind die im
Bebauungsplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen. die
dargestellten Hausschemen gelten als Richtlinien.

6. Garagen § 9 (1) 4 BauGB

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7. Nebenanlagen § 14 BauNVO

Gebäude als Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

8. Höhenlage der Gebäude § 9 (2) BauGB

Die im Lageplan zum Bebauungsplan für das einzelne Gebäude festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bezieht sich auf den Rohfußboden und ist mit einer Toleranz von +/- 0,25 m verbindlich.

9. Pflanzgebot und Erhaltungsgebot von Bäumen § 9 (1) 25a u. 25b BauGB

Die vorhandenen Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. An den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen sind heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Von den festgesetzten Standorten kann geringfügig abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und die Planungsabsicht erhalten bleibt.

10. Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB

Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Die entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan zur Herstellung der für öffentliche Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden..

B HINWEISE

1 Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 20 BauGB)

Für die Aufnahme und Versickerung des Dachwasser wird angeregt auf dem Baugrundstück eine dauerhaft dichte Regenwasserzisterne mit

ausreichendem Fassungsvermögen herzustellen, um den teilweise verzögerten Abfluß des Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation herbeizuführen. Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mindestens 50 l/m² horizontal projektierter Dachfläche betragen. Dies entspricht einer Speicherkapazität von ca. 4 m³ pro Wohneinheit. Das Wasser aus dem Auffangbecken kann als Gießwasser bzw. bei Anlage eines vom Frischwasser unabhängigen Leitungssystems als Spülwasser für WC's verwendet werden. Der Überlauf der Zisternen ist bei Verwendung eines Mischsystems an den Mischwasserkanal und bei Verwendung eines reduzierten Mischsystems an das Ableitungssystem zu dem Vorfluter anzuschließen. Sofern für die Regenwassernutzung ein Brauchwasserleitungssystem installiert wird bzw. als Spülwasser für WC's genutzt wird, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Eine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwasserleitungssystem darf nicht hergestellt werden. Auf die Bestimmungen der DIN 1988 (technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) wird hingewiesen.
 - b) Die Leitungen der Trinkwasserinstallationen und des Brauchwasserversorgungssystem sind farblich oder bildlich zu kennzeichnen.
 - c) Entnahmestellen für Nicht-Trinkwasser sind nach DIN 1988 mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich zu kennzeichnen.
 - d) Darüber hinaus ist die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde zu beachten.
 - e) Wasser aus Hausdrainagen soll nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden (es soll über Sickergruben oder ähnliche Einrichtungen abgeleitet werden). Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser oder sonstiges Abwasser in die Sickergruben gelangen kann .Soweit die Sickergrube als Schacht mit Zugang von oben hergestellt wird muss die Schachtabdeckung tagwasserdicht sein. Auf einen möglichst großen Abstand der Versickerungseinrichtung zu Nachbargebäuden ist zu achten.
2. Bei Baumaßnahmen ist auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbungen) zu achten. Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abteilung Umweltschutz, zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit dem Landratsamt erfolgen.

3. Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone , Zone III B ,des durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Calw vom 20.06.1989 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die **Kolberlesquelle** des Wasserwerksverbands Liebelsberg . Die in der RVO für die Zone III B festgesetzten Verbote sind zu beachten.

C VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellungsbeschluss	vom 23.01.2001
Öffentliche Bekanntmachung	vom 01.02.2001
Frühzeitige Bürgerbeteiligung	vom 12.02.01
Auslegung des Entwurfs § 3 (2) BauGB	vom 31.08.01 bis 01.10.01
Feststellung des Entwurfsbeschuß	vom 24.07.01 / 18.12.01
Öffentliche Bekanntmachung	vom 23.08.01 /03.01.02
Beteiligung Träger öffentl. Belange	vom 20.08.01 /03.01.02
Satzungsbeschluss § 10 BauGB	vom 18.06.2002
Anzeige an das Landratsamt Calw § 11 (3) BauGB	vom
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung § 12 BauGB	vom
Rechtsverbindlichkeit § 12 BauGB	vom

Ausgefertigt:
Neuweiler, den 20. Juni 2002

Örtliche Bauvorschriften für den Bereich „Friedhofweg Oberkollwangen“

Rechtsgrundlage § 74 LBO

1. Dachform/Dachneigung

Satteldach, Dachneigung 35°- 45°. Der First ist mittig anzuordnen. Krüppelwalmdächer sind zulässig. Der First von Vor- und Anbauten muß mindestens 0,50 m, senkrecht gemessen, unter dem Hauptfirst liegen.

2. Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Dacheinschnitte

Sie sind gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Satzung der Gemeinde Neuweiler vom 8. Februar 1994 (Dachaufbauten- und Stellplatzsatzung) zulässig.

3. Dacheindeckung

die Dacheindeckung ist nur in den Farbtönen rot bis braun zulässig. Solarzellen auf Dächern sind zulässig.

4. Baukörper

Vor- und Anbauten (Zwerchgiebel) dürfen in ihrer Breite 1/3 der Gesamtlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

5. Gebäudehöhe

Die Traufhöhe, gemessen zwischen Schnittpunkt Außenfläche, Außenwand/Unterkante Dachhaut und **bestehender mittlerer Geländehöhe** (arithmetisches Mittel der Geländehöhe an den Gebäudeecken) darf max. 5.30 m betragen, Die Bauvorlagen sind mit beglaubigten Geländeprofilen zu versehen.

6. Geländeänderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m Höhe, bezogen auf das bestehende Gelände zulässig. Alle Geländeänderungen sind so auszuführen, daß die gegebenen Geländebeziehungen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind auf die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke abzustimmen.

7. Äußere Gestaltung und Farbgebung

Umgebende Gebäude und Garagen sind in Materialwahl, Gesimsausbildung und Farbe aufeinander abzustimmen. Für Außenverkleidungen darf neben Putz nur Holz verwendet werden.

Bei der Farbgestaltung der Gebäude sind grelle und kontraststarke Farbtöne nicht zugelassen. Für Putzfassaden sollen helle bis mittlere Farbtöne zur Anwendung kommen, d. h. durch Erdfarben (Ocker, Eisenoxyd, Siena, Umbra, Kalkblau) abgedunkelte Weißtöne.

8. Gestaltung privater Freiflächen

Auf jedem Privatgrundstück müssen mindestens zwei Hausbäume (heimische Laub-, Obstbäume) als Hochstamm gepflanzt werden, die sich frei entfalten können. An Sträuchern und Hecken (z. B. für Einfriedungen dürfen nur **heimische Arten** wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hainbuche, Haselnuß, Schneeball etc. gepflanzt werden.

9. Befestigte Hofflächen (§ 74 Abs. 1, Nr. 3 LBO)

Die Oberflächenbefestigung der Garagenzufahrten, Stellplätze und sonstiger Verkehrsflächen ist so auszuführen, daß keine Versiegelung der Oberfläche eintritt und eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist.

Sie soll in Material und Farbe von der öffentlichen Verkehrsfläche abweichend ausgeführt werden.

Auf diesen wasserdurchlässig befestigten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden.

10. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Hecken oder Holzzäune zulässig und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

11. Dachform, Garagen

Freistehende Einzel- und Doppelgaragen sind mit Satteldächern, Dachneigung 20 – 25° zu versehen.

Aneinander gebaute Garagen und überdachte Stellplätze sind in der Dachform einheitlich zu gestalten und in der Material- und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Sofern dies die Geländeverhältnisse erlauben sind erdüberdeckte Garagen zulässig. Werden Garagen innerhalb des Baufeldes im Zusammenhang mit dem Wohngebäude erstellt, so sind Flachdächer zur Nutzung als Terrasse zulässig.

**Gemeinde Neuweiler
Landkreis Calw**

**Satzung zur Änderung der in der Anlage 1
aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung
von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln, sowie der Zahl der
Stellplätze für neu geschaffenen Wohnraum
im gesamten Gemeindegebiet
(Dachaufbauten- und Stellplatzsatzung)**

vom 08. Februar 1994

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler am 08. Februar 1994 die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Zulassung von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln in den in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungsplänen. Alle übrigen Festsetzungen dieser Bebauungspläne gelten unverändert fort.
- (2) Weiter ist Gegenstand dieser Satzung die Festlegung der Zahl der Stellplätze bei der Neuschaffung von Wohnraum im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Dachaufbauten und Zwerchgiebel werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Gegenläufige bzw. aufgeklappte Gauben sind nicht zulässig.
2. Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen (Anlage 2) grundsätzlich zulässig:
 - a) Giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach; in der Sonderform der Dreiecksgauben nur mit Satteldach
 - b) Zwerchgiebel
 - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben

3. Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 30° (Altgrad) zulässig, Dachaufbauten nach Ziffer 2, Buchstabe c), sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 35° (Altgrad) zulässig.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Einzellänge von Schleppegauben darf $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge, die von Giebel- und Walmdachgauben 2,00 m nicht überschreiten.
- b) Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.
- c) Von der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,50 m und zwischen den Gauben, ausgenommen Dreiecksgauben, ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, bei Dreiecksgauben gilt ein Mindestabstand von 1,00 m.
- d) Die Höhe der Gauben vom Anschluss an das Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachdeckung gemessen darf, ausgenommen bei Dreiecksgauben, 1,25 m nicht überschreiten, bei den Dreiecksgauben 1,50 m.
- e) Der Abstand zur Traufe muss mindestens 1,00 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen. Traufpunkt ist das Sparreneck.
- f) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Kupfer einzudecken.
- g) Wangen und Stirnflächen sind mit Holz, Kupfer oder Fassadenplatten in Schindelform zu verkleiden.
- h) Dacheinschnitte und Dachgauben sind auf derselben Dachhälfte nicht zulässig.
- i) Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen (Anlage 2).

5. Giebelständige Gauben

- a) Giebelständige Gauben einschließlich Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.
- b) Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.

6. Zwerchgiebel

- a) Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- b) Die Firstlinie des Zwerchgiebeldaches muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
- c) Das Zwerchgiebeldach muss mindestens die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken, also mit demselben Material und in derselben Farbe.
- d) Im Übrigen wird auf die Systemskizze verwiesen (Anlage 2).

7. Schleppegauben

Der Eintrittspunkt der Schleppegauben in die Hauptdachfläche muss senkrecht gemessen mindestens 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.

8. Im Bebauungsplan Sonnenhof in Neuweiler-Zwerenberg sind ausschließlich Dreiecksgauben zulässig.

§ 3
Zahl der Stellplätze

Für jede neu geschaffene Wohneinheit im Gebiet der Gemeinde Neuweiler sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuweiler, den 08. Februar 1994

Anlage 1 zur Änderung der Satzung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln vom 8. Februar 1994

Die Änderungssatzung gilt für folgende Bebauungspläne:

1. Ortsteil Agenbach

- Hammansäcker

2. Ortsteil Breitenberg

- Hauswiesen-Vorderweiler
- Lochäcker
- Nördlich Vicinalweg V
(der betreffende Weg heißt heute Hausweg)

3. Ortsteil Neuweiler

- Hausäcker
- Mähdig I
- Mühlwiesen
- Oberkollwanger Straße (Siedlung)
- Platten II

4. Ortsteil Oberkollwangen

- Schulgarten
- Schulgarten II

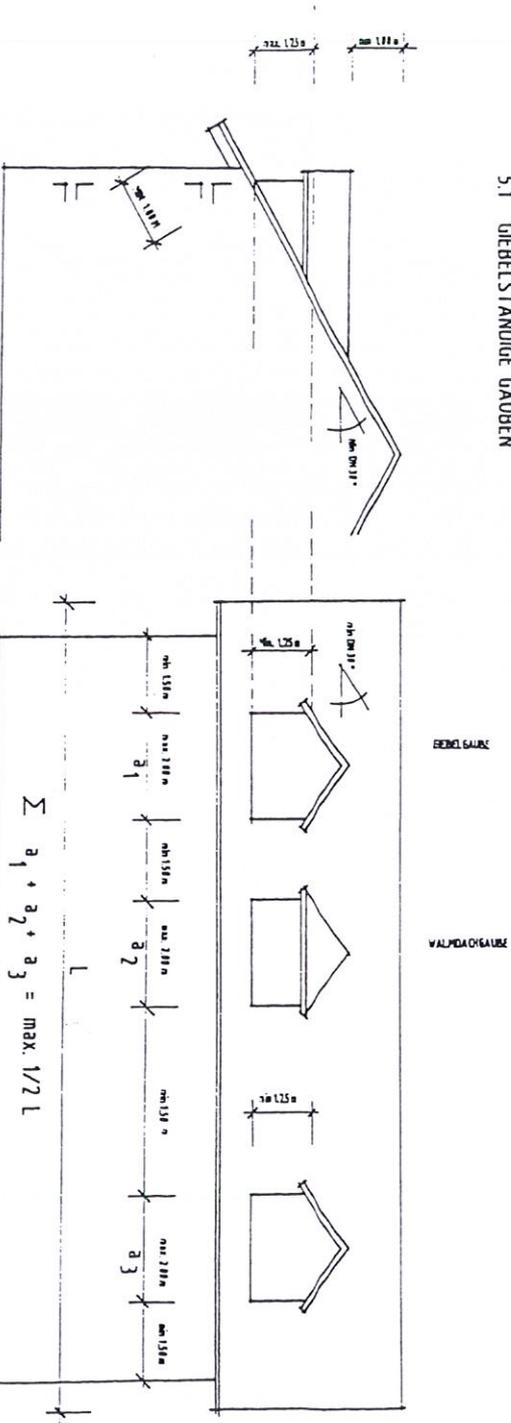
5. Ortsteil Zwerenberg

- Unterer Aispach
- Unterer Aischbach II
- Sonnenhof

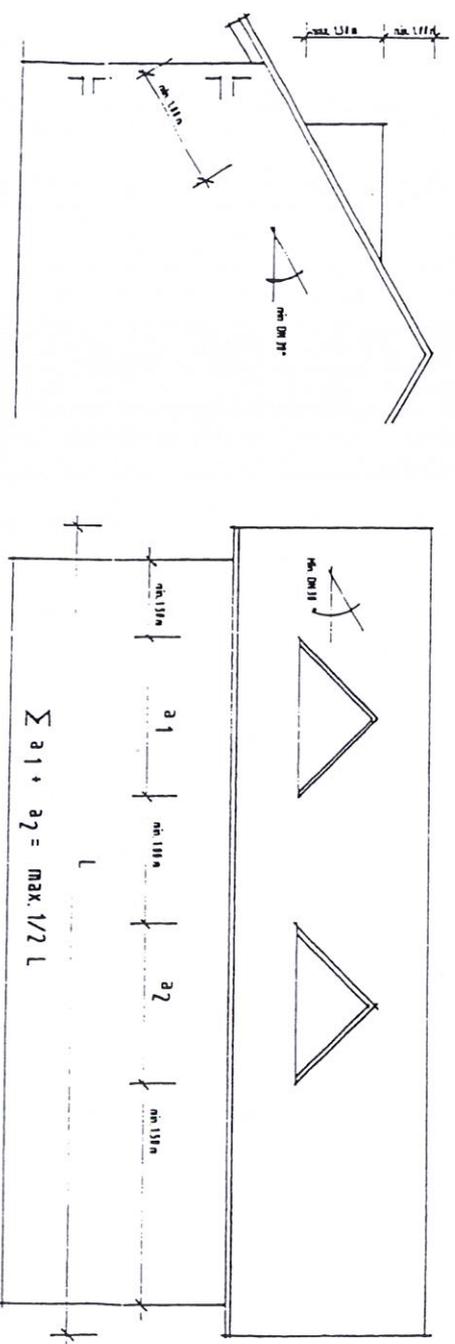
Gestaltung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln

Anlage 2 zur Satzung vom 8. Februar 1994

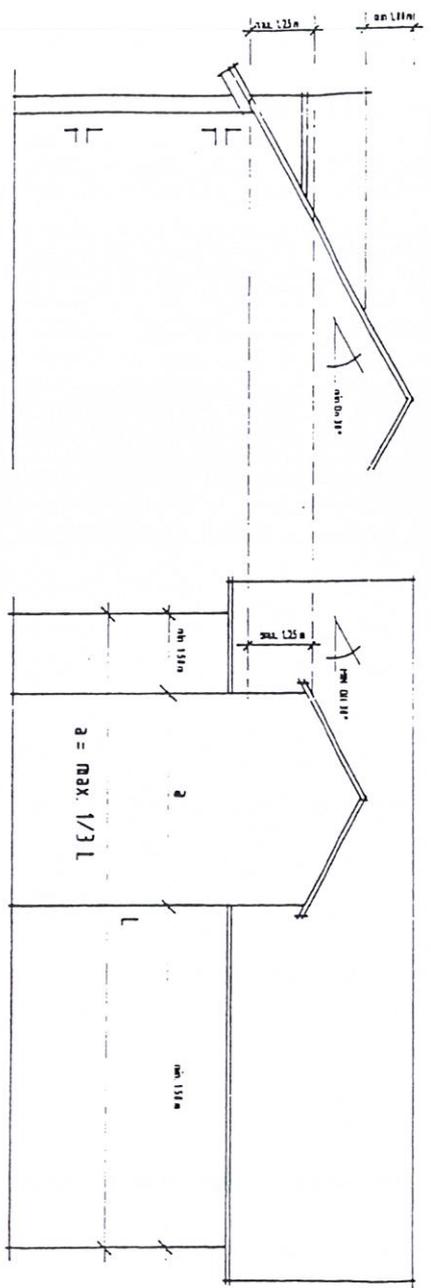
5.1 GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN



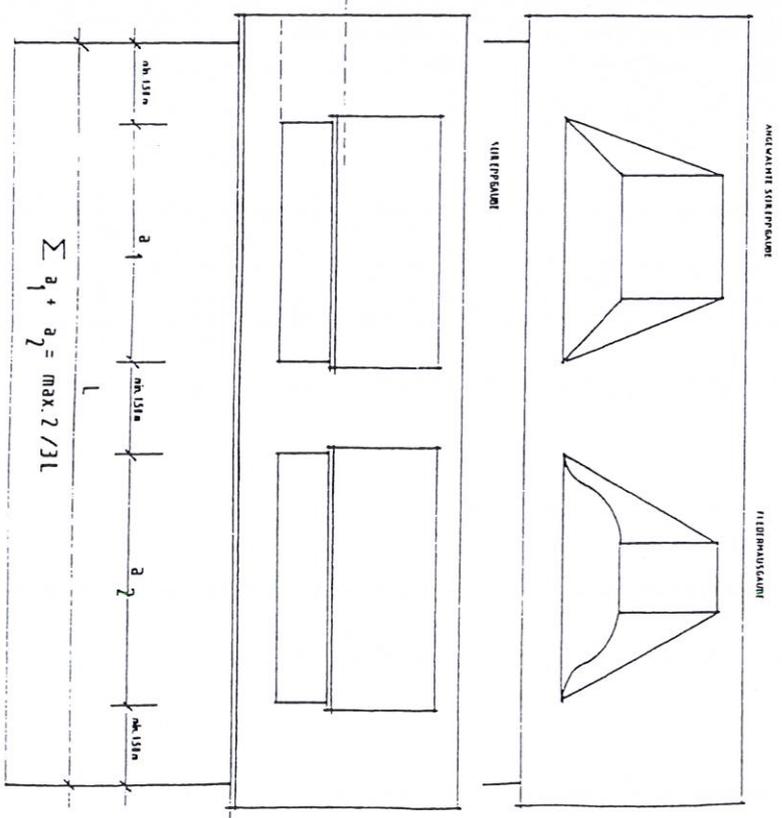
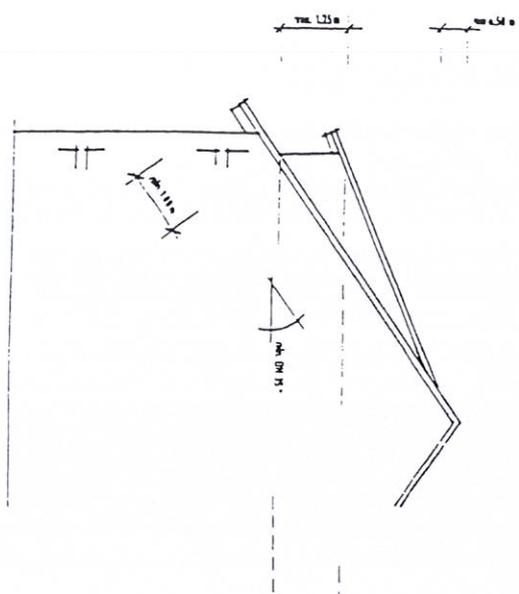
5.2 DREIECKSGAUBEN



6. ZWERCHGIEBEL



7. SCHLEPPGAUBEN



**Gemeinde Neuweiler
Landkreis Calw**

**Satzung über die farbliche Gestaltung und über Materialien an
Dächern im Gebiet der Gemeinde Neuweiler
vom 4. Dezember 2007**

Der Gemeinderat hat am 4. Dezember 2007 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2006 (BGBl. I, Seite 2414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), sämtliche Gesetze in ihrer derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Gegenstand der Satzung ist die Zulassung von farbigen Dachflächen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Flächen im gesamten beplanten Innenbereich der Gemeinde Neuweiler wie in der Anlage aufgeführt. Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage aufgeführten Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbaupläne gelten unverändert fort.

**§ 2
Inhalt der Satzung**

1. Durch den verstärkten Einsatz von genehmigungsfreien Photovoltaik- und Absorberanlagen auf den Dächern weisen diese Dachflächen aus technischen Gründen häufig ein graues, schwarzblaues oder ähnliches Erscheinungsbild auf. Aus Gründen der einheitlichen Gestaltung der einzelnen Gebäude und von Hausgruppen werden daher die Farben und Materialien der zulässigen Dachdeckungen im Geltungsbereich der in der Anlage aufgeführten Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen nachfolgend festgelegt.
2. Als zulässige Farben der Dachflächen werden alle Farbtöne zugelassen. Helle Dachflächen mit einem Hellbezugswert von über 55 werden nicht zugelassen.
3. Glasdächer sind für sich oder in Verbindung mit anderen Materialien, die in den unter Punkt 2 aufgeführten Farben ausgeführt sind, zulässig.
4. Pro Gebäude dürfen maximal drei verschiedene Materialien bzw. Farben für die Dachfläche verwendet werden.
5. Als Materialien für Dachdeckungen sind alle bauaufsichtsrechtlich zugelassenen Materialien zulässig (z.B. Ziegel, Betondachsteine, Blech, Faserzementplatten, Bitu-Platten, Holz). Stark reflektierende Materialien sollen möglichst vermieden werden.
6. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Kupfer-, Zink- oder Blei gedeckten Dächern ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
7. Ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen bzw. sich in unmittelbarer Nähe zu einer denkmalgeschützten Anlage befinden (Ensembleschutz nach dem Denkmalrecht). Die Satzung gilt für alle Gebäude und Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der in der Anlage aufgeführten Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen. Regelungen bezüglich der Dachfarben und Materialien in diesen Bebauungsplänen, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortsbauplänen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 und § 2 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuweiler, 4. Dezember 2007

**Anlage zur
Satzung über die farbliche Gestaltung und über Materialien an
Dächern im Gebiet der Gemeinde Neuweiler
vom 4. Dezember 2007**

Die obige Satzung gilt für folgende Bebauungspläne, Abrundungs- und Ergänzungssatzungen sowie Ortspläne:

1. Ortsteil Agenbach

- Abrundungssatzung „Würzbacher Straße“
- Abrundungssatzung „Nördl. Bereich Sonnenhalde“
- Hammansäcker
- Im alten Hau
- In den Eichen
- Mühlenweg I
- Ortsmitte Agenbach
- Ortsweg Nr. 2 (Blumenstraße, In den Eichen, Mühlenweg)
- Sonnenhalde

2. Ortsteil Breitenberg

- Breitenberger Mahd
- Ergänzungssatzung „Am Berg“
- Ergänzungssatzung „Im Wadel“
- Flachsweg
- Hauptstraße/Hauswiesen
- Hauswiesen-Vorderweiler
- Hummelbergweg
- Hummelbergweg II
- Lochäcker
- Neuweiler Weg
- Nördlich Vicinalweg 5 (heute Hausweg)
- Querweg/Gässle

3. Ortsteile Gaugenwald/Zwerenberg

- Aischbach-Gaugenwald (GE)
- Ergänzungssatzung „Ecke Brunnen-/Eichwaldstraße“
- Gaugenwald Nord-Ost
- Markungsgrenze Zwerenberg/Gaugenwald
- Sonnenhof
- Unterer Aispach
- Unterer Aischbach I (GE)
- Unterer Aischbach II

4. Ortsteil Hofstett

- Abrundungssatzung „Nördl. Ortsrand Hofstett“
- Panoramaweg
- Panoramaweg II

5. Ortsteil Neuweiler

- Abrundungssatzung „Aichhalder Weg“
- Abrundungssatzung „Schulstraße“
- Birkenweg
- Calwer Straße
- Erdwärmepark
- Erweiterung Gewerbegebiet Platten mit der Bebauungsplanänderung „Platten III“ sowie Vereinheitlichung der Bebauungspläne „Platten I“ und „Platten II“
- Falchenwiesen
- Gewerbegebiet Neuweiler Nord
- Halde
- Hausäcker
- Hofstetter Straße
- Mähdig I
- Mischgebiet Sportplatz
- Mühlwiesen
- Nagolder Straße
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Gebiet Teinachweg)
- Oberkollwanger Straße (Ortsbauplan für Siedlung)
- Platten I (GE)
- Platten II
- Platten III (GE)
- Wildbader Weg
- Zwerenberger/Aichhalder Weg

6. Ortsteil Oberkollwangen

- Friedhofweg Oberkollwangen
- Oberkollwanger Hausäcker
- Schulgarten
- Schulgarten II
- Straßenbebauungsplan Freudenstädter Straße
- Wildbader Straße